

Hinweise

zur Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Drittes bis Neuntes Kapitel und nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

(Nachstehend werden Sie über die Rechte und Pflichten als Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und § 35a SGB VIII belehrt)

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit bestimmt ist, dass Hilfe zu gewähren ist (§ 38 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil – SGB I – AT - § 17 SGB XII). Art und Form und Maß der Hilfe richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Person des Hilfesuchenden, der Art seines Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse.

Leistungen nach dem SGB XII werden als Geldleistungen erbracht, die in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen sind.

Die Sozialhilfe setzt, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher nicht rückwirkend erbracht. Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Sozialhilfebehörde erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen), rechtzeitig bei der Sozialhilfebehörde zu beantragen sind.

Nach Antragsausgabe ist innerhalb von zwei Monaten die Hilfebedürftigkeit zu begründen und mit notwendigen Unterlagen zu belegen. Meldet sich der Antragsteller bzw. der Beauftragte nach dem Ablauf der zwei Monate nicht mehr, so wird der Antrag als gegenstandslos angesehen.

Aufgabe des Sozialhilfeträgers

Die Mitarbeiter des Sozialhilfeträgers prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen (Leistungsart). Der Sozialhilfeträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Er hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Antragsteller günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X). Der Sozialhilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßen Ermessen zur Sachverhaltsermittlung für geboten hält (§ 21 Abs. 1 SGB X). Die Mitarbeiter des Sozialhilfeträgers stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob der Antragsteller eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihm helfen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, die die Altersgrenze im Rahmen des § 41 Absatz 2 SGB XII vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen, Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

Bekleidungshilfe innerhalb von Einrichtungen

Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst u. a. einen entsprechenden Betrag für Bekleidung, da dieser Bedarf durch die Gewährung des Barbetrages (Taschengeld) nicht abgedeckt ist. Der Sozialhilfeträger gewährt auf Antrag 2 mal jährlich (April und Oktober) einen Pauschalbetrag für leistungsberechtigte Personen, die nicht nur Leistungen für den Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung beziehen.

Dem Sozialhilfeträger Potsdam sind die davon angeschafften Bekleidungen nicht nachzuweisen. Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Leistungen nach § 35 a SGB VIII

Die Aufgaben der Jugendhilfe orientieren sich zunächst an der Ermöglichung, Unterstützung oder Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise der jungen Menschen und ersetzen nicht therapeutische, medizinische oder heilende Hilfen. Dabei sind stets die Lebensbedingungen und Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, um den Kindern und Jugendlichen Wege zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben aufzuzeigen und zu eröffnen.

Der Anspruch auf eine Hilfestellung ergibt sich zum einen durch eine Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand um mindestens sechs Monate und zum anderen aus der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese beeinträchtigt sein wird.

Unterhalt

Nach §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt die Unterhaltsprüfung bei bezeichneten Verwandten, die vorbehaltlich Ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, Unterhalt zu gewähren. Die möglichen Unterhaltsansprüche gehen gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zusammen mit dem nach § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestehenden unterhaltsrechtlichen Anspruch auf Auskunft auf die Landeshauptstadt Potsdam über.

Nach § 43 Abs. 2 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche einer Grundsicherungsberechtigten Person gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtliche Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 Euro jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 Euro erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betreffenden Personen angegeben werden.

Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen sind generell zu verfolgen.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Schulden

Schulden können grundsätzlich weder übernommen noch bei der Gestaltung der Hilfe berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz ist in Ausnahme durch § 36 SGB XII durchbrochen und bedarf der Einzelfallprüfung.

Einmalige Geldleistungen

Im Rahmen des § 31 SGB XII können (ausschließlich) für folgende Anschaffungen bzw. Situationen einmalige Leistungen bewilligt werden:

- a) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- b) Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Der Bedarf ist rechtzeitig und vor Beschaffung, gegebenenfalls formlos, beim Sozialhilfeträger oder der von ihm beauftragten Stelle bekanntzugeben. Eine nachträgliche Kostenübernahme kommt grundsätzlich nicht in Frage.

Besonderheiten in vollstationären Einrichtungen

Voraussetzung für die Kostenübernahme in vollstationären Einrichtungen bzw. Betreuten Wohnformen durch den Sozialhilfeträger ist das Vorhandensein gültiger Vergütungsvereinbarungen über die Kostensätze, Investitionskosten und ggf. der Ausbildungsvergütung. Vor Abschluss eines Vertrages ist durch die leistungsbeantragende Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter die Einrichtung auf das Vorhandensein dieser Vergütungsvereinbarung zu befragen. Wurde keine Vereinbarung zwischen der Einrichtung sowie dem örtlichen Sozialhilfeträger geschlossen, entfällt eine mögliche Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger Potsdam.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Belegung eines Einzelzimmers nicht grundsätzlich vom Sozialhilfeträger Potsdam anerkannt werden. Kapazitätsprobleme der Einrichtung, die einer Verlegung in ein Doppelzimmer entgegenstehen, werden nicht anerkannt. Ausnahmefälle für die Belegung eines Einzelzimmers sind durch entsprechende Nachweise (ärztliche Stellungnahmen, Stellungnahmen der Einrichtung) dem Sozialhilfeträger zu belegen.

Mit Datum der Beantragung einer Höherstufung der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) bei der Pflegekasse ist bereits auch der Sozialhilfeträger der Landeshauptstadt Potsdam über diese Antragstellung zu informieren.



Als Aktenvermerk an:

Landeshauptstadt Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Erhalt der Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII und SGB VIII

Name	Vorname	Aktenzeichen

Hiermit bestätige/n ich / wir, dass ich / wir die Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII / SGB VIII vollständig erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n.

Datum, Unterschrift des Antragstellers / rechtlichen Vertreters

Datum, Unterschrift des (Ehe) Partners / eheähnlichen Partners